



Sachbearbeitung ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement  
Datum 05.01.2024  
Geschäftszeichen ZSD/SB-B Wo  
Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 07.02.2024 TOP  
Behandlung öffentlich GD 025/24

---

Betreff: SWU - Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH  
- Bildung einer freien Kapitalrücklage bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH -

Anlagen:

**Antrag:**

1. Vom Beschlussantrag des Aufsichtsrates der SWU Energie GmbH an die Gesellschafterversammlung zum Beschluss über die Bildung einer freien Kapitalrücklage bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH durch die SWU Energie GmbH aufgrund der ihrerseits erlassenen Forderungen gegen die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Kenntnis zu nehmen.
2. Keine Einwendungen zu erheben, dass der Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung dem Beschlussantrag zur Bildung einer freien Kapitalrücklage bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH durch die SWU Energie GmbH aufgrund der ihrerseits erlassenen Forderungen gegen die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zustimmt.

Heidi Schwartz

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

## Sachdarstellung:

Die aufgrund der Energiewende künftig erforderlichen hohen Investitionen in den Ausbau des Stromnetzes können nicht ausschließlich über Fremdkapital finanziert werden, sondern erfordern auch eine Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

Damit soll zugleich erreicht werden, dass die maximal mögliche regulatorische Eigenkapitalverzinsung - und damit eine regulatorische Eigenkapitalquote von mindestens 40 % - weiterhin erreicht wird. Die Verzinsung des Eigenkapitals beträgt hierbei in der 4. Regulierungsperiode 5,07 % für Neuanlagen bis 2023 bzw. 7,09 % für Investitionen ab 2024.

Maßgeblich für die Feststellung der Eigenkapitalverzinsung der 5. Regulierungsperiode sind jeweils die sogenannten „Fotojahre“ für Gasnetze 2025 (Vorjahr 2024) bzw. für Stromnetze 2026 (Vorjahr 2025). Hierbei wird unterstellt, dass die in den aktuellen Netzentgeltverordnungen getroffenen Festlegungen zur Ermittlung der Netzkosten (u. a. hohe Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Eigenkapitalquote von 40 %) auch nach dem Ende der 4. Regulierungsperiode weiterhin gültig sind. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird der derzeitige Regulierungsrahmen geändert und insbesondere zu mehr Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur von politischen Vorgaben führen.

Eine Maßnahme stellt daher dar, Forderungen der SWU Energie GmbH bzw. Verbindlichkeiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in handelsrechtliches Eigenkapital umzuwandeln. Dies erfolgt durch den Erlass der Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung in die Kapitalrücklage. Durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten, aus Sicht der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in handelsrechtliches Eigenkapital wird die Eigenkapitalquote der Netzgesellschaft nachhaltig verbessert. Dem Risiko eines niedrigen kalkulatorischen betriebsnotwendigen Eigenkapitals und der damit einhergehenden negativen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für die kommenden Regulierungsperioden kann damit vorgebeugt werden.

Zur Umsetzung soll deshalb ein Erlassvertrag zwischen der SWU Energie GmbH und der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH abgeschlossen werden.

Die freie Kapitalrücklage der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (i. S. v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) wird durch Einlage von zum 30. Oktober 2023 bestehenden Forderungen der SWU Energie GmbH aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in Höhe von 12,0 Mio. € mit Wirkung für 2023 erhöht.

Die Bildung der Rücklage wirkt sich nach Auskunft der SWU nur konzernintern aus, das heißt, diese hat insbesondere für die Gesellschafter, die Städte Ulm und Neu-Ulm, keine finanziellen Auswirkungen.

Nach § 21 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Vertreter der Stadt Ulm in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist, eine Weisung durch den Gemeinderat einzuholen.

